

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Produktionstechnik
(Production Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 21.12.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) vom 29.01.2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden im Berufsfeld der Produktionstechnik zu befähigen. ²Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten und soll schwerpunktmäßig ingenieurwissenschaftliches Wissen auf akademischem Niveau vermitteln.
- (2) ¹Zielgruppe dieses Bachelorstudienganges sind Personen mit abgeschlossener, einschlägiger Berufsausbildung. ²Das Studium bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle Führungstätigkeiten u.a. in technologieorientierten Produktionsunternehmen vor. ³Den Studiengang kennzeichnet sein berufsbegleitender Ansatz. ⁴Durch die verlängerte Regelstudienzeit und die Möglichkeit einer flexiblen zeitlichen Gestaltung ihrer Studien, können die Studierenden neben dem Studium einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.
- (3) ¹Durch Vernetzung unterschiedlicher Lehrgebiete und Herausarbeitung gemeinsamer Prinzipien der Analyse, Modellbildung, Simulation und Synthese werden das kreative Potenzial und die Kompetenz zur Bearbeitung komplexer Aufgaben gefördert. ²Der Praxisbezug wird über die Labortätigkeit hinaus durch ein Industriepraktikum und die Bachelorarbeit garantiert. ³Neben der Vermittlung ingenieurwissenschaftlichen Fachwissens und der Erarbeitung von Führungs- und Entscheidungskompetenzen fördert der Bachelorstudiengang Produktionstechnik auch die für die spätere Berufspraxis wichtigen Fähigkeiten zur Kommunikation und Teamarbeit. ⁴Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, eigenständig für Ihren Berufsalltag nützliche wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, weshalb besonderer Nachdruck auf die Integration von auf das Studium anrechenbaren Praxiseinheiten und Projektstudien gelegt wird. ⁵Dieser Ansatz basiert auf der Einbindung und dem Transfer theoretischer Lerninhalte in die praktische Tätigkeit sowie dem Einbringen konkreter Fallstudien und Projektarbeiten aus der beruflichen Praxis in den Lernalltag.

- (4) ¹Die Lerninhalte zeichnen sich durch wissenschaftliches Niveau aus, welches dem Anspruch an einen etablierten Vollzeitstudiengang der Ingenieurwissenschaften gerecht wird und das sich schnell entwickelnde Berufsfeld auch in internationaler Ausrichtung berücksichtigt. ²Der Bachelorstudiengang Produktionstechnik ist modular aufgebaut. ³Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Produktionstechnik (Production Engineering) werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen, die eine in Bayern anerkannte Hochschulzugangsberechtigung sowie entweder eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle nachweisen können.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Bachelorstudium erfüllt sind.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst elf Studiensemester, einschließlich eines Praxissemesters im sechsten Studiensemester und einer Bachelorarbeit. ²Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) ¹Im siebten bis neunten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienschwerpunkte angeboten:
- ein operativer Studienschwerpunkt und
 - ein planerischer Studienschwerpunkt.

²Die Studierenden müssen spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München schriftlich und verbindlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Studienschwerpunkte sie wählen. ³Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Bachelorstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Produktionstechnik teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module des Vollzeit- oder Teilzeitstudienganges anzurechnenden Kompetenzen, die gegebenenfalls anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.

§ 6 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte (der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden), die Form und das Verfahren der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
- (3) 1. ¹Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
2. ²Die Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (4) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 7 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

- (1) ¹Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erwerbenden Kompetenzen ersehen lassen. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Produktionstechnik ausgewiesen sind. ³Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt.

- (2) Die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer können ab dem ersten Studiensemester absolviert werden.

§ 8 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltung in den einzelnen Modulen, die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
2. den Katalog, der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlichen Prüfungen,
3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen, soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist, und
5. nähere Bestimmungen zu praxisorientierten Studienmodulen sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und der Projektarbeit.

- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 9 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 10 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Physik, Mathematik I und Konstruktion/CAD I (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.

- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Maschinenelemente und Technische Mechanik I erstmals angetreten werden.
- (4) Die praxisbegleitenden Module können zeitlich unabhängig vom Praxissemester abgelegt werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) In der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Produktionstechnik gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät besteht.
- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Wiederholungsprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 RaPO und des § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2, 4 und 5 APO. Die dritte Wiederholung einer (Teil-)Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des siebten Fachsemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind die erfolgreichen Ableistungen der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer von der Kandidatin/von dem Kandidaten nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann, im Einverständnis mit der Aufgabenstellerin/dem Aufgabensteller verlängern. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten. ⁴Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungsfrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 14 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend

(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 10 Sätze 5 und 6 APO in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

(3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet. ²Ausgenommen sind die Module der ersten drei Studiensemester, die jeweils nur zu einem Viertel gewichtet werden.

(4) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

(5) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.

§ 15 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Bachelorprüfungszeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

§ 16 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) ausgestellt.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Produktionstechnik (Production Engineering) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.

²Für das Modulstudium gilt die Satzung zum Erwerb von Modulzertifikaten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München in ihrer Fassung vom 15.12.2009.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Produktionstechnik (Production Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (erstes bis drittes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kredit- punkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
1010	Mathematik I	Mathematics for Engineers I	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
1020	Physik	Physics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
1030	Konstruktion, CAD I	Construction, CAD I	4	5	SU, Ü, Pr	StA ³
1040	Spanende Fertigung	Cutting Manufacturing	3	3	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
2010	Mathematik II	Mathematics for Engineers II	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
2020	Maschinenelemente	Mechanical Components	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
2030	Technische Mechanik I	Technical Mechanics I	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
2040	Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Kostenrechnung	Economic Basics, Cost Accounting	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
3010	Chemie in der Produktion und Kunststofftechnik	Chemistry in production and plastics Technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
3020	Werkstofftechnik	Materials technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
3030	Konstruktion, CAD II	Construction, CAD II	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120, StA ^{3,4}
3040	Technische Mechanik II	Technical Mechanics II	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 3. Studiensemester):			47	58		

2. Bachelorprüfung (viertes und fünftes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kredit- punkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
4010	Spanlose Fertigung	Manufacturing Technology (Non-Cutting)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
4020	Elektrotechnik I	Electrical Engineering	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
4030	Ingenieurinformatik	Engineering Computer science	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 (Prüfungsvoraussetzung: Testat)
4040	Regelungs- und Steuerungstechnik	Control Technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
5010	Thermodynamik, Wärmeübertragung	Thermodynamics I, Heat Transfer	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
5020	Messtechnik	Measurement Technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
5030	Elektrotechnik II, Elektrische Antriebe	Electrical Engineering II	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
5040	Strömungsmechanik	Fluid Mechanics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (4. und 5. Studiensemester):			32	40		

3. Bachelorprüfung (sechstes = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS-Kredit- punkte	6) Art der Lehrveranstaltung ¹	7) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
6010	Praxissemester (80 Arbeitstage)	Internship (80 working days)	---	20	---	Bericht ⁵
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. = praktisches Studiensemester):			---	20		

4. Bachelorprüfung (siebtes bis elftes theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr. *)	2) Module ¹	3) Modules	3) SWS	4) ECTS-Kredit- punkte	5) Art der Lehrveranstaltung ¹	6) <u>Prüfungen:</u> Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2}
7010	Technisches Englisch	Technical English	4	5	SU, Ü	schrP, 60 – 120
7020	Arbeitssicherheit und Ergonomie	Occupational safety and Ergonomics	2	3	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
7030	Werkzeugmaschinen	Machine tools	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
7040 (pl) ⁶	Digitale Fabrik	Digital Factory	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
7040 (op) ⁶	Montage, Handhabungstechnik, Robotik	Assembly Technique, Robotics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
7050	Allgemeinwissenschaften I	General Studies I	2	2	⁷	⁷
8010	Qualitätsmanagement, Statistik	Quality management, Statistics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
8020 (pl) ⁶	Arbeits-, Fabrik- und Logistikplanung	Planning of Work, Factory and Logistics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
8020 (op) ⁶	Fertigungsmesstechnik	Manufacturing Measurement Technology	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
8030	Wahlpflichtmodul I	Elective I	4	5	⁸	⁸
8040	Wahlpflichtmodul II	Elective II	4	5	⁸	⁸
9010	Engineering Project	Engineering Project	2	7	SU, Ü, Proj	PA ⁹

9020	Projekt- und Prozessmanagement	Project an Process Management	2	3	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
9030	Präsentationstechnik, Rhetorik, Wissenschaftliches Arbeiten	Presentation Techniques, Rhetoric, Scientific Works	4	5	SU, Ü	schrP, 45 , Referat 10 - 20 Min. ¹⁰
9040 (pl) ⁶	CNC/CAM	CNC/CAM	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
9040 (op) ⁶	Verfahrenstechnik	Process Engineering	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
10010	Personalführung, Arbeitsrecht, Entlohnungssysteme	Personnel Management, Industrial Law, Compensation Systems	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120
10020	Förder- und Materialflusstechnik ¹¹	Conveyor Technique, Materials Handling	4	5	SU, Ü, Pr ¹¹	schrP, 60 – 120
10030	Ur- und Umformtechnik (Vertiefung) ¹¹	Primary Shaping, Shaping Technique	4	5	SU, Ü, Pr ¹¹	schrP, 60 – 120
10040	Allgemeinwissenschaften II	General Studies II	2	2	7	7
11010	Bachelorseminar	Bachelor Seminar	1	3	S	Präs ¹²
11020	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	---	12	---	BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (7. bis 11. Studiensemester):			71	92		
Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 11. Studiensemester):			150	210		

Anmerkungen:

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute, mindestens zehn Seiten umfassende schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Studienarbeit fest.
- ⁴ Zur Bildung der Modulendnote werden die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der Studienarbeit im Verhältnis 40 : 60 gewichtet.
- ⁵ Die Erteilung des Prädikates „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁶ Im siebten, achten und neunten Studiensemester belegen die Studierenden entweder den planerischen (= pl) oder den operativen (= op) Schwerpunkt, mit jeweils drei Schwerpunktmodulen.
- ⁷ ¹Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. ²Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider allgemeinwissenschaftlicher Wahlpflichtfächer im Verhältnis 50 : 50 gewichtet. ³Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ⁸ ¹Auswahl eines Wahlpflichtmoduls aus dem im Studienplan festgelegten Katalog. ²Die Wahlpflichtmodule werden, nach Maßgabe des Studienplanes, entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen Prüfung oder einer 45- bis 60-minütigen Klausur abgeprüft.
- ⁹ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um die vertiefende, mindestens 15 Seiten umfassende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. ²Die Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.
- ¹⁰ Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten beider Teilprüfungen im Verhältnis 50 : 50 gewichtet.
- ¹¹ Hierbei handelt es sich um praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung).
- ¹² Der im Bachelorseminar zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet die Präsentation wesentlicher Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form eines 20- bis 30-minütigen Referates.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	schrP	schriftliche Prüfung
op	operativer Studienschwerpunkt	StA	Studienarbeit
pl	planerischer Studienschwerpunkt	SU	seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit	Ü	Übung
Proj	Projektstudium		

Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block I):		
1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
1010	Mathematik I	5
1020	Physik	5
1030	Konstruktion, CAD I	5
2010	Mathematik II	5
2020	Maschinenelemente	5
2030	Technische Mechanik I	5
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte:		30

Grundlagenmodule des dritten und vierten Studiensemesters (Block II):		
1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
3010	Chemie in der Produktion und Kunststofftechnik	5
3020	Werkstofftechnik	5
3030	Konstruktion CAD II	5
3040	Technische Mechanik II	5
4020	Elektrotechnik I	5
4040	Regelungs- und Steuerungstechnik	5
Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte:		30